

Präambel

Der Verband Private Sicherheit will seinen Beitrag zur Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates und der Öffentlichen Sicherheit leisten. Dazu gehören die Verbesserungen der Berufs- und Lebensbedingungen aller Mitglieder sowie die moderne Fortentwicklung des Rechtes.

Alle Ämter stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen. Werden in der Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen verwendet, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Name, Sitz, Organisationsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband Private Sicherheit“, nachfolgend VPS genannt.
- (2) Sitz des Verbandes ist Berlin.
- (3) Der räumliche Organisationsbereich ist die Bundesrepublik Deutschland. Das Organisationsgebiet kann auch im Ausland gelegene Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen sowie deren jeweilige Untergliederungen einschließen, wenn dies im Zusammenhang mit dem Vereinszweck steht. Der fachliche Organisationsbereich beschränkt sich auf die Tätigkeit bei privatwirtschaftlich organisierten Sicherheitsunternehmen, soweit sie Aufgaben für das Gemeinwohl erledigen, Bestandteil der Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland sind, oder Aufgaben erledigen, die ursprünglich durch den öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder oder der Kommunen erledigt wurden. Der Vorstand kann den fachlichen Organisationsbereich aus gewerkschaftlichen Gründen definieren und beschränken.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der VPS ist eine Gewerkschaft und versteht sich als eine, auf freiwilligem Zusammenschluss beruhende, Vereinigung seiner Mitglieder im Sinne von Artikel 9 Grundgesetz und als Sozialpartner für eine sozial gerechte freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.
- (6) Der VPS kann Mitglied einer Mitgliedsgewerkschaft im Deutschen Beamtenbund (dbb) sein.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Gewerkschaft wird demokratisch geführt und bekennt sich auch im Übrigen zu den Grundsätzen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit; ihre Mitglieder verpflichten sich, die Prinzipien des Grundgesetzes zu verteidigen.
- (2) Die Gewerkschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Alle Mitglieder sind grundsätzlich Einzelmitglieder des VPS.

- (1) Mitglied kann werden:
 - wer im Organisationsbereich des VPS in einem Arbeits-, Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis steht.
 - wer der öffentlichen Sicherheit durch gesetzliche Beleihung in besonderer Weise verpflichtet ist; Polizeivollzugsbeamte dürfen dem VPS im Einzelfall nach Vorstandsentscheid nur beitreten, soweit dies wegen ihrer besonderen fachlichen oder gewerkschaftlichen Qualifikation notwendig erscheint.
 - wer an Hochschulen, Akademien oder vergleichbaren Einrichtungen studiert oder lehrt, sofern ein Studienfach betroffen ist, das eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich des VPS ermöglicht oder er eine Tätigkeit in diesem Bereich anstrebt; dies gilt auch für Schüler.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die

Mitgliedschaft kommt nicht zustande, wenn die Aufnahme innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrages beim Vorstand durch schriftliche Mitteilung an den Bewerber abgelehnt wird. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und einen Abdruck der Satzung. Mitgliedszeiten aus anderen Gewerkschaften können anerkannt werden. Rechtsverbindlichkeiten aus früheren Gewerkschaftszugehörigkeiten oder Verpflichtungen sind für den VPS grundsätzlich nicht bindend.

- (4) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen,
- a) deren Bestreben und Betätigung in Widerspruch zu den gewerkschaftlichen Zielen steht oder
 - b) bei denen Ausschlussgründe schon bei ihrem Eintritt vorliegen würden.
 - c) die einer konkurrierenden Organisationen angehören.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Austritt,
 2. Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Organisation,
 3. Entfernung aus dem Dienst bzw. begründeter fristloser Kündigung,
 4. Ausschluss oder
 5. Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich zu erklären. Von dieser Verpflichtung entbindet auch nicht die Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Organisation. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den VPS und seine Einrichtungen.

§ 7 Leistungen

- (1) Die gewerkschaftliche Grundleistung des VPS ist die Organisation der Durchsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder. Leistungen sind weder verpfändbar noch übertragbar. Der VPS kann weitere Leistungen organisieren, erschließen oder anbieten.

Diese Leistungen sollen

- die Beteiligung der Mitglieder an der Informationsgesellschaft zur Erhöhung von Kompetenzen und Chancengleichheit fördern,
 - günstigere Konditionen bei allgemeinen Dienstleistungen, Waren und Finanzdienstleistungen erschließen,
 - weitere Beratung und Unterstützung für die Mitglieder durch Dritte ermöglichen
- (2) Alle Leistungen werden freiwillig gewährt, daher besteht kein persönlicher Rechtsanspruch. Leistungen des VPS werden nur auf Antrag gewährt. Über die Leistungsgewährung entscheidet der Vorstand.
- (3) Leistungen werden grundsätzlich nur Mitgliedern gewährt, die mit ihren satzungsgemäßen Beiträgen nicht im Rückstand sind.
- (4) Zur Verwirklichung ihrer Forderungen wird der VPS alle gesetzlich zugelassenen gewerkschaftlichen Mittel anwenden. Er bekennt sich dabei zum Streik als zulässige Arbeitskämpfmaßnahme in der tariflichen Auseinandersetzung, es gilt die Streikordnung.

Bei Streik wird den im Arbeitskampf stehenden Mitgliedern eine Unterstützung gewährt. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Vorstand. Dies gilt auch für die Unterstützung bei Aussperrung. Durch Abschlagszahlung zur Vermeidung von wirtschaftlicher Not ausgezahlte Beträge sind genauestens abzurechnen, bei Überzahlung auch an den VPS zurück zu zahlen.

Mitgliedern, die wegen ihres Eintretens für den VPS oder aufgrund gewerkschaftlicher Tätigkeit entlassen und dadurch erwerbslos werden, kann Unterstützung gewährt werden.

- (5) Der VPS gewährt seinen Mitgliedern beruflichen Rechtsschutz. Die Rechtsschutzgewährung regelt sich nach der Rechtsschutzordnung.

§ 8 Beitrag

- (1) Der Verband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und besonderen Umlagen im Falle eines dringenden Bedarfs. Die Höhe der Umlagen wird vom Hauptvorstand festgesetzt. Diese dürfen jährlich das Doppelte des monatlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und viertel-, oder ganzjährlich zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt am Ersten des Beitrittsmonats.
- (2) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten ruht die Mitgliedschaft grundsätzlich bis zum vollständigen Forderungsausgleich.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Berechnungsgrundlage ihrer Beitragspflicht auf Verlangen nachzuweisen. Kommt ein Mitglied einem solchen Verlangen nicht nach, wird seine Beitragspflicht auf der Grundlage einer geschätzten Berechnungsgrundlage ermittelt.

§ 9 Organe

- (1) Organe des VPS sind:
1. Der Bundeskongress
 2. Der Hauptvorstand
 3. Der Vorstand

§ 14 Organisationsgliederung

- (1) Der VPS unterhält eine ständige Tarifkommission, die Tarifverhandlungen auch an Dachverbände übertragen kann. Sie besteht aus je zwei vom Vorstand berufenen Tarifbeschäftigten einer jeden Organisationseinheit. Vorsitzender der Tarifkommission ist der Vorsitzende des VPS oder ein Stellvertreter. Daneben wählt die Tarifkommission aus dem Kreis der berufenen Tarifbeschäftigten einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 11 Abs.1 Nr. 5) und einen Schriftführer, der den stellvertretenden Vorsitzenden im Verhinderungsfall im Hauptvorstand vertritt. Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden durch den Vorsitzenden einberufen. Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten kann die Tarifkommission selbst regionale oder fachliche Unterkommissionen bilden. Sie haben nur beratenden Charakter.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 25. März 2011 durch die Gründungsversammlung beschlossen und am 14.10.2012 durch die Gründungsversammlung geändert. Sie tritt sofort in Kraft.